

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH und Co. KG (sowie die in 1. einbezogenen Unternehmen)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (dies umfasst sowohl Lieferungen als auch Leistungen) der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG („Auftraggeber“ - nachfolgend „AG“) sowie mit diesem verbundenen Unternehmen i.S. der §§ 15 ff. AktG. Sie gelten auch für die Fälle, in denen ein Unternehmen im vorstehenden Sinne die Bestellung selbst auslöst.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsvorgänge gegenüber Unternehmen („Auftragnehmer“ - „AN“ i.S. des BGB). Diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AN jeglicher Art gelten ausdrücklich nicht und werden hiermit ausgeschlossen. Im Falle der Bestellung von Bauleistungen gilt die VOB/C.

Für den Steuerabzug bei Bauleistungen gilt folgendes: Bevor eine Zahlung an den AN erfolgt, ist dieser verpflichtet, eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorzulegen aus der sich ergibt, dass der AG nicht verpflichtet ist, einen entsprechenden Steuerabzugsbetrag einzubehalten. Bis zum Zeitpunkt der Vorlage der vorstehenden Bescheinigung ist der AG berechtigt, von jeder fälligen Rechnung den gesetzlichen Steuerabzug einzubehalten.

2. Vertragsschluss/Bestellungen

Bestellungen des AG sind nur wirksam und rechtsverbindlich, wenn diese in schriftlicher oder elektronischer Form dem AN zugehen. Für den Fall, dass solche Bestellungen offenkundige Fehler aufweisen, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Bestellungen des AG sind durch den AN innerhalb von 14 Kalendertagen (es gilt das Datum der Bestellung) schriftlich zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung der vorbestehenden Frist gilt das Angebot des AG als nicht abgegeben. Sollte der AN die Bestellung verspätet annehmen (oder dies in geänderter Form), gelten die Regelungen des BGB.

Sofern der AG den AN auffordert, für Bestellungen ein Angebot zu fertigen, löst ein solches keine Kosten für den AG aus. Gleiches gilt für etwaige Kostenvoranschläge.

3. Lieferzeit/Lieferung

Die in der jeweiligen Bestellung durch den AG festgelegte Lieferzeit ist für den AN bindend.

Über eventuelle Lieferverzögerungen ist der AG unverzüglich schriftlich zu informieren und hat gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem späteren Zeitpunkt die Lieferung erfolgen wird. Gleichzeitig haftet der AN nach den gesetzlichen Verzugsbestimmungen.

Die Lieferung durch den AN erfolgt auf dessen Kosten und dessen Gefahr bis zum jeweiligen Lieferungsort (Erfüllungsort).

4. Preise/Zahlungen

Bei den in den Bestellungen angegebenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Festpreise. Die Bezahlung von Bestellungen hat innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang durch den AG zu erfolgen, soweit sich aus der Bestellung keine andere Zahlungsbestimmung ergibt. Bei wiederkehrenden Rechnungsstellungen erfolgen die Zahlungen monatlich im Nachhinein.

Mit der vollständigen Bezahlung des Bestellungswertes geht das Eigentum vollständig auf den AG über. Der AN ist verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form als PDF-Dokument an

lieferantenrechnung@madsack-mediengruppe.de

zu senden.

5. Subunternehmer

Ohne vorherige Zustimmung des AG ist es dem AN nicht gestattet, Subunternehmer einzusetzen.

6. Mindestlohn

Der AN ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die damit ergangenen Verordnungen einzuhalten. Insoweit stellt der AN den AG von sämtlichen denkbaren Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN einen seinerseits Unter-Auftragnehmer einsetzt. In diesen Zusammenhang obliegt es dem AN, die von ihnen eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

7. Versicherungen

Der AN hat für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen (Transportversicherung, Montageversicherung, etc.) und diesen auf Verlangen des AG nachzuweisen.

8. Garantie/Mängelhaftung

Der AN versichert, dass im Rahmen der Durchführung von Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt insoweit den AG von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei.

Ist zwischen dem AG und dem AN keine andere Vereinbarung getroffen, gelten für Mängel (Sach- und Rechtsmängel) die gesetzlichen Vorschriften.

9. Wartungen, Montagen

Der AN hat sich vor der Aufnahme von Arbeiten in Standorten über die bestehenden Ordnungs-, Betriebs- und allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie über standortspezifische Vorschriften beim AG zu informieren und diese zu beachten und auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Für feuer- oder funkenverursachende Arbeiten muss beim jeweiligen Koordinator des AG eine Freigabe durch den AN eingeholt werden. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der AN auf eigene Kosten eine Brandwache zu stellen und nachzuweisen.

10. Nachhaltigkeit

Der AN verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten der MADSACK Mediengruppe in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die damit einhergehenden Vorgaben einzuhalten sowie alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Pflichten sowohl seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden. Die Grundsatzzerklärung ist einsehbar unter:

www.madsack.de/unternehmen/einkauf

11. Pressemitteilungen

Pressemitteilungen oder sonstige Veröffentlichungen gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, geheim zu halten. Gleiches gilt, wenn der AN Subunternehmer einsetzt, zu deren Beauftragung berechtigt ist.

Sollten personenbezogene Daten erhoben werden, so wird zugesagt, diese vertraulich zu behandeln. Weitere Informationen finden sie unter www.madsack.de/dsgvo-info

13. Sonstiges

Dem AN ist es nicht gestattet, Ansprüche aus den jeweiligen Bestellungen (Vertragsverhältnissen) ohne vorherige Zustimmung des AG abzutreten. Aufrechnungen sind nur in denjenigen Fällen gestattet, in welchen der AG diese anerkannt hat oder aber rechtskräftig festgestellt worden sind. Gleiches gilt für etwaige bestehende Zurückbehaltungsrechte.

14. Gerichtsstandvereinbarung

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Hannover vereinbart. Im Übrigen gilt deutsches Recht als vereinbart, wobei die Anwendung des UN - Kaufrechtsübereinkommens ausgeschlossen wird.

15. Schlussbestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt wird.

Zusätzliche Einkaufsbedingungen für IT-Bestellungen der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH und Co. KG

1. Bei der Beauftragung zur Entwicklung von Individualsoftware, also solche Software, welche speziell für den AG entwickelt wird, gilt als vereinbart, dass sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Individualsoftware dem AG zustehen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte auf Dritte.
 - I. Ziffer 1. gilt entsprechend für solche Bestellungen, bei welchen der AN Programmierleistungen an bereits bei dem AG vorhandene Software vornimmt.
 - II. In diesen Fällen garantiert der AN, dass die Ergebnisse seiner Leistungserbringungen frei von Rechten Dritter sind.
 - III. Sollten Dritte Ansprüche gegen den AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis vollständig frei. AG und AN legen folgende gemeinsame Vorgehensweise fest:
 - a. AG wird AN unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche unterrichten und sämtliche in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen dem AN zur Verfügung stellen.
 - b. AN wird hiermit die Gelegenheit eingeräumt, für AG solche Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren, sowie hierzu alle geeigneten Verfahren einzuleiten. Dies umfasst insbesondere die Festlegung der Auseinandersetzung (außergerichtlich oder gerichtlich) sowie die Koordination von Abwehrmaßnahmen (Federführung Schriftverkehr und soweit möglich Teilnahme an Verhandlungen). Gleiches gilt für die Bestimmung eines Rechtsanwaltes, der im Namen vom AG die Ansprüche Dritter abwehrt.
 - c. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AN ist AG nicht berechtigt, auf Ansprüche Dritter zu leisten, solche anzuerkennen, oder sich diesbezüglich zu vergleichen, noch einem Anerkenntnis oder einem Vergleich zustimmen, soweit solch ein Anerkenntnis oder Vergleich zu einer Haftung des AN nach dieser Vereinbarung führen könnte.

2. Bei der Bestellung von Standardsoftware, also solche Software, die der AN selbst entwickelt hat, gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

Stand: 11/2025